

BEKANNTMACHUNG

Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße

Die DHS Bodenmanagement GmbH & Co.KG, Quellenstr. 27, 32791 Lage hat gemäß § 35 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der z. Zt. gültigen Fassung die Plangenehmigung für das nachstehende Vorhaben beantragt:

Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7 und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2.

Weitere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen von Januar 2026 ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können durch einen Link oder QR-Code digital im Bürgerbüro oder im Bauamt Leopoldshöhe (Zimmer 17), Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **20.02.2026** und endet mit Ablauf des **20.03.2026**.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.leopoldshoehe.de/bodepo eingesehen werden. Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreislippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. § 35 KrWG und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift

beim Bauamt Leopoldshöhe, Zimmer 17, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe zu den Dienststunden

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 27c VwVfG NRW kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen OnlineKonsultation benachrichtigt und ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Leopoldshöhe, 12.02.2026

In Vertretung

gez. Büker

im Internet veröffentlicht: 12.02.2026
aus dem Internet zu entfernen: 21.03.2026
entfernt: